Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen wegen Irrtums.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staats-wissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Kurt Jacobsohn

Referendar in Berlin.

1923

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

Digitized by the Internet Archive
in 2026
https://archive.org/details/IA41543121_0296
UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I. Die Irrtumsanfechtung nach § 2078 BGB.

Das Gesetz will nur den wahren Willen des Erblassers zur Geltung bringen. Wenn Wille und Erklärung divergieren, ermöglicht das BGB. die Anfechtung einer solchen letztwilligen Verfügung. § 2078 nennt neben widerrechtlicher Drohung als Anfechtungsgrund den Irrtum. Im Folgenden sollen die einzelnen Anfechtungsfälle wegen Irrtums betrachtet werden unter Erörterung der in der Irrtumslehre vertretenen Willens- und Erklärungstheorie. Schließlich soll noch die Auslegung gemäß § 133 BGB. behandelt werden; denn die Ausführungen werden ergeben, daß es nur mit Hilfe der Auslegung möglich ist, eine positive Wirkung mit der Anfechtung zu erzielen.

II. Die Irrtumslehre.

In der Irrtumslehre stritt man um die Frage, ob in dem Falle, wenn Wille und Erklärung divergieren, die Erklärung nichtig sei, weil es an dem auf die rechtlichen Folgen gerichteten Willen fehlt, ob also zum Erklärungsbegriff der Geschäftswille erforderlich ist. Die Willenstheorie geht von der Erwägung aus, daß eine Bedingung der Wirksamkeit der Willenserklärung der Wille sei. Wenn der aus dem gesetzten Zeichen erschlossene Wille mit dem inneren Willen nicht übereinstimmt, liegt nach dieser Lehre keine Willenserklärung vor (Savigny). Im Gegensatz hierzu hat nach der Erklärungstheorie eine Willenserklärung auch dann rechtliche Wirkung — und zwar infolge ihrer objektiven äußeren Existenz —, wenn ein auf diese Wirkung gerichteter Wille fehlt. Betont wird das Bedürfnis des Verkehrs (Kohler).

III. Die einzelnen Anfechtungsfälle wegen Irrtums.

Das BGB. gewährt ein Anfechtungsrecht zunächst beim Irrtum über den Inhalt einer Erklärung. Hier entspricht die Erklärung zwar dem Willen des Erblassers, der Wille beruht aber auf einer falschen Vorstellung. Eine besondere Art bildet der sogenannte Verlautbarungsirrtum, der zumeist beim Gebrauch von Fremdworten oder Fachausdrücken entsteht. Dann spricht man vom Irrtum in der Erklärungshandlung. Hier ist der Inhalt der Erklärung vom Erblasser garnicht gewollt, wie z. B. beim Versprechen oder Verschreiben. Schließlich wird im Erbrecht auch der Irrtum im Beweggrund berücksichtigt. Dies bildet die wesentlichste Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der §§ 119 ff., 142 ff. BGB. In jenen Fällen ergreift der Willensmangel, d. h. die falsche Vor-

stellung nicht den Inhalt der Erklärung, der Erblasser muß von einer positiven und deutlichen Vorstellung beherrscht gewesen sein, die für seine Erklärung bestimmend gewesen ist.

IV. Die Wirkungen der Anfechtung.

Sie entsprechen den allgemeinen Wirkungen des § 142 BGB. Auch die letztwillige Verfügung wird von Anfang an nichtig, jedoch nur insoweit, als der Anfechtungsgrund reicht. § 2085 sucht eine letztwillige Verfügung nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Vermächtnisse und Auflagen, mit denen der Eingesetzte beschwert ist, sind weiter giltig, obgleich die Anfechtung den Eingesetzten (Erben) beseitigt (so §§ 2161, 2192 BGB.). Wie nach § 142 Abs. 2 sind alle von dem vermeintlichen Erben mit Dritten in der Zwischenzeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nichtig. Der wahre Erbe läuft aber Gefahr, über frühere Gegenstände des Nachlasses nicht mehr verfügen zu können; da helfen ihm die §§ 812 ff. BGB. — § 122 findet keine Anwendung. Wenn sich die Anfechtung auf die ganze letztwillige Verfügung erstreckt, so tritt gesetzliche Erbfolge ein; nur dann nicht, wenn ein früheres gültiges Testament wieder in Kraft tritt. Erstreckt sich aber die Anfechtung nur auf Teile des Testaments, so tritt Anwachsung ein. Eine unterbliebene Erbeinsetzung oder Zuwendung wird nicht nachgeholt; eine erfolgte Ausschlagung wird durch Anfechtung nicht in eine Erbeinsetzung verwandelt. Die Anfechtung wirkt nur negativ. Hier hilft die Rechtsprechung im Wege der Auslegung.

V. Die Auslegung.

Sie ist Feststellung des Gedankens, der mit einer Aeußerung verbunden werden muß (Leonhard). Nicht der Wortlaut darf entscheiden, auch nicht der innere Wille, sondern der Sinn, der durch die näheren Umstände bestimmt wird, aus denen heraus die Erklärung entstanden ist. Hierin besteht die Aufgabe der Auslegung gemäß § 133 BGB. Wenn der verfehlte Ausdruck oder die anormale Bezeichnung aus dem Gesamttatbestand berichtigt werden kann, dann ist für die Irrtumsanfechtung kein Raum (Manigk). Führt die Auslegung aber zu keinem Ergebnis, dann setzt die Irrtumsanfechtung ein.

Das Ziel der Anfechtung sowohl wie der Auslegung ist, die Anordnung des Erblassers in einer seinem Geiste vollkommen angepaßten Weise zur Haltung zu bringen. Otto Fischer „Der Fehlschlag von Erwartungen" weist den Weg, wie der Wille des Erblassers mit veränderten Verhältnissen am besten in Einklang zu bringen ist: durch weitgehendste Freiheit der Auslegung!

Th. Schatzky Aktiengesellschaft, Breslau-Berlin